



# Haftungsvermeidung im Unternehmen Compliance aus rechtlicher Sicht

## **S&P Frühstücksseminar**

Dr. Thomas Rau, Sonntag & Partner

22. September 2010



## Überblick

- I. **Anforderung an Unternehmen: Pflicht zum Aufbau einer Compliance Organisation?**
  
- II. **Compliance, Pflichten und Risiken aus verschiedenen Unternehmensbereichen**
  
- II. **Möglichkeiten und Empfehlungen zur Haftungsbegrenzung und -vermeidung**



## I. Anforderungen an Unternehmen

# I. Anforderungen an Unternehmen

## 1. Begriffsbestimmung



### ○ „Compliance“

- Einhaltung aller für ein Unternehmen relevanten rechtlichen (und ethischen) Handlungs- und Verhaltensregeln
- kurz: **Regelkonformität**
- Querschnittsresort: Viele verschiedene Fachbereiche betroffen

### ○ „Compliance System“

- Organisatorische Strukturen und aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Regelverstößen

# I. Anforderungen an Unternehmen

## 2. Rechtspflicht zur Compliance?



### Besteht eine rechtliche Pflicht zur Compliance?

#### ○ Bei rechtlichen Handlungs- und Verhaltensregeln : Ja

- z.B. Korruption, Bestechung
- z.B. Umweltvorgaben
- z.B. Steuern

#### ○ Diskussionsbedürftig bei

- z.B.: (freiwillige) Zahlung eines Mindestlohns
  - „Faires Verhalten“
  - Deutscher Corporate Governance Kodex (code of best practice)
- Grenze zu rechtlich verbindlichen Regelungen oft fließend

# I. Anforderungen an Unternehmen

## 3. Folgen fehlender Compliance



### ○ **Mögliche Folgen von Compliance-Verstößen:**

- Bußgelder und Strafen gegen die handelnde Person
- Zivilrechtliche Haftung der handelnden Person
- Unwirksamkeit geschlossener Verträge
- Image- und Reputationsschaden

# I. Anforderungen an Unternehmen

## 4. Rechtspflicht zum Compliance System?



**Besteht eine rechtliche Pflicht, ein Compliance System einzuführen?**

### ○ **Regelungen im Gesellschaftsrecht**

- 93 Abs. 1 Satz 1 AktG, 43 Abs. 1 GmbHG: Geschäftsleiter haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.
- 116 AktG, 52 GmbHG: Entsprechendes gilt für Aufsichtsräte
- 91 Abs. 2 AktG: Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden

### ○ **Regelungen in Spezialgebieten** (z.B. 33 Abs. 1 Nr. 1 WpHG)

# I. Anforderungen an Unternehmen

## 4. Rechtspflicht zum Compliance System?



### ○ Allgemeine Grundlage im Ordnungswidrigkeitenrecht

- 130 Abs. 1 Satz 1 OWiG:
  - Der Unternehmensinhaber handelt ordnungswidrig, wenn er erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlässt und dadurch Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden.
  - Ordnungswidrigkeit und Aufsichtspflichten erstrecken sich auch auf die mittelbar Verantwortlichen
- 9 OWiG: 130 OWiG gilt auch für Geschäftsleiter
- 30 OWiG: 130 OWiG gilt auch für Betrieb selbst

# I. Anforderungen an Unternehmen

## 5. Folgen eines fehlenden Compliance Systems



**Streng genommen keine Rechtspflicht zu einem Compliance System, aber Haftung der handelnden Personen und**

- **Haftung des Vorstands** ( § 93 Abs. 2 AktG) und der **Geschäftsführer** ( § 43 Abs. 2 GmbHG), wenn ein Schaden entsteht.
  
- **Haftung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums**
  
- **Unwirksamkeit geschlossener Verträge**
  - Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten (insbesondere kartellrechtswidrige Verträge)
  
- **Image- und Reputationsschaden**

# I. Anforderungen an Unternehmen

## 5. Folgen eines fehlenden Compliance Systems



- **Bußgelder** für Unternehmen, Unternehmer und Unternehmensleiter
  - bis zu 1.000.000 Euro (ggf. Erhöhung)
  - Zusätzlich: „Verfall“
  
- **Ausschluss von öffentlichen Aufträgen**
  - 97 Abs. 4 Satz 1 GWB: „Aufträge werden an (...) gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben.“
  - Ggf. Vergabesperre
  - Zuverlässigkeit ist in die Zukunft gerichtet: Möglichkeit der „Reinwaschung“
  
- **Delisting bei Großkunden**
  
- **Zuverlässigkeit ist Voraussetzung für öffentliche Genehmigungen**

# I. Anforderungen an Unternehmen

## 6. Empfehlung



### Ausgestaltung der Aufsichtspflichten

- **Empfehlung:** Etablierung eines funktionierenden Compliance Systems
  - Vermeidung von Regelverstößen
  - Vermeidung von Aufsichtspflichtverletzungen
  
- **Inhalt und Umfang von Aufsichtspflichten:** Nicht detailliert gesetzlich festgelegt sondern in der Verantwortung der Unternehmensleitung
  
- **Empfehlung:**
  1. Ausgangspunkt: Risikoanalyse
  2. Dann: Umsetzung und Kontrolle eines Compliance Systems / von Compliance Maßnahmen



# II. Compliance, Pflichten und Risiken aus verschiedenen Unternehmensbereichen



○ **Risikoanalyse** aller geschäftlichen Aktivitäten, insbesondere der Bereiche:

- Einkauf
- Arbeitnehmer und Produktion
- Vertrieb
- Finanzen und allgemeines Unternehmensrecht

○ **Verortung der Risiken** im Unternehmen:

- Welche Abteilung ist betroffen?
- Mit zunehmender Delegation steigt das Risiko

○ **Ziel:** Identifizierung und Qualifizierung der für das jeweilige Unternehmen bedeutsamen Compliance Risiken



#### ⦿ Themen:

- **Bestechung, Bestechlichkeit**

- Anbieten (Bestechung) oder Annehmen (Bestechlichkeit) eines Vorteils für „Bevorzugung“
- Vorteil = Alles, worauf kein Anspruch besteht
- ≠ sozialadäquate Zuwendungen von geringem Wert (z.B. Essenseinladungen, Werbegeschenke)

Kontrollfrage: Bedenkenloser Aushang am schwarzen Brett?

- **Kartellrecht**: Insbesondere Einkaufskartelle

#### ⦿ Bedeutung ist abhängig vom jeweiligen Unternehmen

# II. Verschiedene Unternehmensbereiche

## 2. Arbeitnehmer und Produktion



### ⦿ Themen:

- umweltrechtliche Bestimmungen
- Datenschutz und Datensicherheit
- Arbeitnehmerdatenschutz
- Arbeitssicherheit
- Sozialversicherung (Scheinselbständigkeit)
- Vertragsmanagement

### ⦿ Bedeutung ist abhängig vom jeweiligen Unternehmen

## II. Verschiedene Unternehmensbereiche

### 3. Vertrieb



#### ⦿ Themen:

- **Bestechung, Bestechlichkeit**
- **Vorteilsgewährung und Bestechung gegenüber Amtsträgern**
- **Kartellrecht:** Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen sind verboten, insbesondere sog. Hard-Core Verstöße:
  - Horizontale Absprachen (zwischen Wettbewerbern):
    - Absprachen über Preise, Konditionen
    - Gebietsabsprachen, Kundenaufteilung
    - Submissionsabsprachen
  - Vertikale Absprachen (z.B. zwischen Hersteller und Händler):
    - U.U. Festsetzung von Weiterverkaufspreisen
  - Folgen: Unwirksame Verträge, Bußgelder und Vergabesperren

#### ⦿ Bedeutung ist abhängig vom jeweiligen Unternehmen

## II. Verschiedene Unternehmensbereiche

### 4. Finanzen und Unternehmensrecht



#### ⦿ Themen:

- Melde- und Mitteilungspflichten
- Rechnungslegung und Offenlegungspflichten
- Geschäftsleitung in der Krise
- Steuer, insbesondere Umsatzsteuer

#### ⦿ Bedeutung ist abhängig vom jeweiligen Unternehmen



## III. Möglichkeiten und Empfehlungen zur Haftungsbegrenzung und -vermeidung

# III. Haftungsbegrenzung und -vermeidung

## 1. Organisation



### ○ **Aufgabenverteilung in der Unternehmensleitung**

- Eindeutige Aufgabenverteilung in der Geschäftsleitung
- Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung bleibt stets bestehen
- Dokumentation durch Geschäftsordnung, Ablaufplan etc.
- zentrale (Compliance Abteilung) oder dezentrale Organisation?
- Externer Berater als „Ombudsmann“?

### ○ **Aufgabenverteilung im Unternehmen**

- Prozessverantwortung
  - Berichtswesen
- Abhängig davon, wo sich die Risiken im Unternehmen befinden (Je dezentraler die Organisation, desto höher die Anforderungen)
- Hinzuziehung externer Berater für Spezialgebiete

# III. Haftungsbegrenzung und -vermeidung

## 1. Organisation



### ⦿ **Ausstattung mit erforderlichen Ressourcen**

- Mitarbeiterkapazität
- Kompetenzen
- Alles was für das „Funktionieren“ erforderlich ist

### ⦿ **Dokumentation der einzelnen Maßnahmen!**

- Späterer Nachweis möglich
- Glaubhaftmachung gegenüber Dritten
- Aufnahme in Anstellungsverträge etc.

# III. Haftungsbegrenzung und -vermeidung

## 2. Auswahl und Instruktion von Mitarbeitern



- **Personalentwicklung:** Sicherstellen, dass keine Mitarbeiter Verantwortung erhalten, von denen das Unternehmen weiß oder wissen muss, dass sie gegen Gesetze verstoßen oder unethisch handeln.
  
- **Problembewusstsein und Eigenverantwortlichkeit** der Mitarbeiter stärken!
  
- **Unternehmensweite Kommunikation** und **Training** durch
  - Merkblätter und Arbeitsanweisungen
  - Mitarbeiter Handbuch
  - Compliance Handbuch?
  - Mitarbeiterschulungen
  - Regelmäßige Auffrischungen

# III. Haftungsbegrenzung und -vermeidung

## 2. Auswahl und Instruktion von Mitarbeitern



### z.B.: Korruptionsvermeidung

- **Vermeidung des Anscheins** einer Vorteilsgewährung durch:
  - Personenverschiedenheit der handelnden Personen (4 Augen Prinzip)
  - Transparenz schaffen
  - ggf. vorherige Genehmigung durch Behördenleiter
  - Besondere Vorsicht bei „Geschäftsmittlern“
  
- **Empfohlene Maßnahmen:**
  - Merkblätter und Arbeitsanweisungen, insbesondere zu im Alltag auftretenden Fragen (Geschenke, Einladungen, Geschäftsessen etc.)
  - Mitarbeiterschulungen
  - Sicherstellen, dass alle Konten und Zahlungsströme in der Buchhaltung erfasst werden

# III. Haftungsbegrenzung und -vermeidung

## 2. Auswahl und Instruktion von Mitarbeitern



**z.B.: Vermeidung von Kartellrechtsverstößen**

### ○ **Sensibilität bei**

- Rabatt- und Preisabsprachen
- Gebietsaufteilungen
- Kundenaufteilungen

### ○ **Empfohlene Maßnahmen:**

- Merkblätter
- Mitarbeiterschulungen

# III. Haftungsbegrenzung und -vermeidung

## 3. Überwachung und Verfolgung



- **Regelmäßige Wiederholung und Anpassung der Risikoanalyse**
  - **Regelmäßige Überwachung** der eingeleiteten Compliance Maßnahmen
  - **System zur (anonymen) Meldung von Verstößen**
  - **Konsequente Ahndung** von Verstößen
  - **Anpassung** der Compliance Maßnahmen bei entdeckten Schwachstellen oder Verstößen (Dokumentation!)
- **Kontinuierlicher Verbesserungsprozess**



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



### Dr. Thomas Rau

#### Tätigkeitsschwerpunkte:

- Gesellschaftsrecht, insbesondere Aktienrecht
- Handels- und Wirtschaftsrecht
- M&A-Beratung
- Compliance

### Rechtsanwalt

Tel: 0821 57058 - 200

Fax: 0821 57058 - 211

E-Mail: [rau@sonntag-partner.de](mailto:rau@sonntag-partner.de)

Sonntag & Partner  
Schertlinstraße 23  
86159 Augsburg